

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Uni Heidelberg

Titel: Einrichtung einer Schlichtungskommission

(SchliKo)

§

Satzung: § 3

neue Ergänzungsordnung: Schlichtungsordnung

Aktuelle Fassung

1 § 3 Organe und Gremien

- 2 (1) Die Organe des Vereins sind:
- 3 a) die Mitgliederversammlung
- 4 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
- 5 c) der Vorstand
- 6 d) der Kassenprüfungsausschuss.

geänderte Fassung

- 7 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission
- 8 einzurichten.

9 Satzung:

10 § 3 Organe und Gremien

- 11 (1) Die Organe des Vereins sind:
- 12 a) die Mitgliederversammlung
- 13 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
- 14 c) der Vorstand
- 15 d) der Kassenprüfungsausschuss
- 16 e) Schlichtungskommission.
- 17 neue Ergänzungsordnung:
- 18 Schlichtungsordnung des fzs e.V. (Schli0)
- 19 I. Organisation der Schlichtungskommission
- 20 § 1 Stellung
- 21 Die Schlichtungskommission ist ein den übrigen zentralen Organen und Gremien
- 22 des fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung
- von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger,
- ihr übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-m
- antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.
- 26 § 2 Zusammensetzung
- 27 (1) Der Schlichtungskommission gehören zwischen vier und acht Personen an, von
- 28 denen mindestens die Hälfte Frauen sind.
- 29 (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden auf der ersten ordentlichen
- 30 Mitgliederversammlung im Sommersemester für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 31 Eine Nachwahl ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich. Wenn die Besetzung
- 32 nach Abs. 1 nicht gegeben ist, kann der Ausschuss der Student*innenschaften so
- 33 viele Personen wählen, bis der Schlichtungskommission vier Personen angehören,
- 34 von denen mindestens die Hälfte Frauen sind. Die Amtszeit endet in jedem Fall
- 35 mit der Wahl bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden
- 36 Sommersemester.
- 37 (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

- 38 1. Rücktritt,
- 39 2. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- 40 3. Tod,
- 41 4. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses,
- 42 5. die Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
- 43 Organisation, deren Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
- 44 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

45 §3 Stimmrecht

- 46 (1) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und
- 47 verfügen über jeweils eine Stimme.
- 48 (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen
- 49 diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die
- 50 1. selbst Antragsteller*in sind.
- 51 2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.
- 3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.
- 4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.
- 0b Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung
- 55 mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er
- 56 nicht stimmberechtigt ist/sind.

§ 3 Geschäftsordnung

- 58 Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie
- 59 der Wahlordnung und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne
- 00 Organisation und das Verfahren näher bestimmen. Die Geschäftsordnung kann mit
- 61 einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert werden.

62 **II Sitzungen**

- 63 § 4 Öffentlichkeit der Sitzung
- 64 Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die
- 65 Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

66 § 5 Terminierung der Sitzungen

- 67 (1) Die Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu
- 68 tagen. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den
- 69 Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die
- 70 Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der
- 71 Telefonkonferenz haben. Auch bei Telefonkonferenzen können Beschlüsse
- 72 getroffen werden.
- 73 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach
- 74 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /
- 75 Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

76 § 6 Einberufung

- 77 Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies
- 78 geschieht grundsätzlich durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und
- 79 Veröffentlichung der Einladung auf der Website des fzs und durch die
- 80 Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die Einladung muss spätestens vier
- 81 Tage im Voraus erfolgen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

- 83 (1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die
- 84 Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die
- 85 Schlichtungskommission ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.
- 86 Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.
- 87 (2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 88 Bei Stimmengleichheit:
- 89 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und
- 90 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Sollte auch nach der dritten Sitzung
- 91 keine Entscheidung getroffen worden sein, gilt die Beschwerde als abgelehnt.
- 92 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen
- 93 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

94 III Verfahren vor der Schlichtungskommission

- 95 § 8 Verfahrensarten
- 96 Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:
- 97 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und
- 98 Gremien des fzs,
- 99 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und

100 Gremien und

- 101 (3) Einsprüchen gegen Wahlen und Entsendungen durch die Mitgliederversammlung
- 102 oder den Ausschusses der Student*innenschaften.

103 § 9 Verfahren

- 104 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Mitglieder nach § 5 der
- 105 Satzung, Student*innen, deren Student*innenschaft Mitglied des fzs ist, und
- 106 Student*innen, die in Gremien und Organen des fzs mitarbeiten.
- 107 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden
- 108 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der*des Antragstellerin/-s
- 109 verstoßen wurde.
- 110 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die Schlichtungskommission eine
- 111 Empfehlung aus und gibt sie an den*die Beteiligte*n und die*den Antragsteller*in
- 112 weiter.
- 113 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der
- 114 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der
- 115 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der Schlichtungskommission
- 116 einzureichen. Die Schlichtungskommission erarbeitet zusammen mit den
- 117 Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet
- 118 sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ oder Gremium. Die Empfehlung kann
- 119 vorsehen, dass das entsprechende Organ oder Gremium die gesamte Sitzung oder
- 120 einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene Wahlen oder Entsendungen für
- 121 ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen
- 122 der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse, Wahlen oder
- 123 Entsendungen gelten für die Sitzung, in der eben dieser Beschluss, diese Wahl
- 124 oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht, sodass
- 125 unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.
- 126 (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die Schlichtungsungkommission eine
- 127 Empfehlung aussprechen, die Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder
- 128 eine Wiederholungswahl bzw. -entsendung zwingend anordnen. Die
- 129 Schlichtungskommission hört dazu diejenigen Personen an, die die Wahl bzw.
- 130 Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird der
- 131 Schlichtungskommission die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die
- 132 Bekanntmachung des Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle,
- 133 Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Stellt die Schlichtungskommission
- 134 Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die aber
- 135 weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl oder Entsendung allgemein
- 136 als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so
- 137 benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss
- 138 ausdrücklich und unterbreitet diesen dem wählenden oder entsendenden Organ
- oder Gremium. Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten
- 140 bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnis hätten verändern können
- 141 oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den

- 142 Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den
- 143 betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl/-entsendung an.
- 144 Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine
- 145 Neuauszählung anordnen.

146 IV Protokolle der Schlichtungskommission

- 147 § 10 Protokolle
- 148 (1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission wird ein Protokoll
- 149 angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der
- 150 protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.
- 151 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, 2.
- 152 Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind, und der
- 153 sonstigen Beteiligten, 3.die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit a) dem
- 154 Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen für den
- 155 Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen
- 156 Erwägungen.
- 157 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der
- 158 Schlichtungskommission genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website
- 159 zu veröffentlichen.
- 160 (4) Die Schlichtungskommission berichtet bei jeder Mitgliederversammlung
- 161 zusammenfassend über die gestellten Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen
- 162 und die getroffenen Beschlüsse.

Begründung

- 161 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten
- 162 und Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der
- 163 SchliKo soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf.
- 164 Empfehlungen auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder
- 165 Entsendungen zu beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen
- 166 sind. Sie soll dabei neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.
- 167 Alle Änderungsanträge (ÄAs) der letzten MV wurden miteinbezogen und
- 168 eingearbeitet, wenn wir sie für sinnvoll hielten.
- 169 Da wir den Antrag basierend auf der aktuellen Satzung verfasst haben, ist von
- 170 "Frauen*" die Rede. Ggf. werden wir (oder gerne auch andere) einen ÄA
- 171 verfassen, um das Gendern in der Ordnung einheitlich zu handhaben, falls der
- 172 Antrag von fgp angenommen wird.
- 173 Wir freuen uns über Rückfragen, ÄAs und eine konstruktive Diskussion bei der